



TTSC 09 Delmenhorst e.V., Mozartstraße 29, 27753 Delmenhorst

An alle
Vereinsmitglieder des
TTSC 09 Delmenhorst e. V.

1. Vorsitzender

Thomas Fleige
Otto-Gratzki-Str. 8
27755 Delmenhorst
Tel.: 0163 439 27 88
E-Mail: thomas.fleige@mac.com

Delmenhorst, 11.04.2019

**Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
des TTSC 09 Delmenhorst e.V.
am Donnerstag, den 25.04.2019 um 20:00 Uhr
im Hotel Thomsen**

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
5. Antrag auf Satzungsänderung §8, §11 und §14, Details siehe Anhang auf Seite 2
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Neuwahl des Vorstands
8. Beschluss und Festlegung des Haushaltsplans 2019
9. Verschiedenes
10. Anträge

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Fleige

1. Vorsitzender TTSC 09 Delmenhorst e.V.

Anhang zu TOP 5: Antrag auf Satzungsänderung §8, §11 und §14 :

Ursprünglicher Text der Satzung §8:

§ 8. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Damenwart und dem Jugendwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Es wird beantragt, den §8 wie folgt zu ändern:

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

2. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes intern geregelt. Einem Vorstandsmitglied wird die Geschäftsführung übertragen, einem anderen obliegt die Führung der Vereinskasse. Ein weiteres Vorstandsmitglied übernimmt die sportliche Organisation und ein Vierter steuert die Kommunikation (z.B. Niederschriften der Vereinsversammlungen, Protokolle aller weiteren Aktivitäten des Vereins, Schriftwechsel an Mitglieder). Weitere Vorstandsmitglieder können projektbezogene oder noch nicht definierte Aufgaben übernehmen.

Ursprünglicher Text der Satzung §11:

§ 11. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Es wird beantragt, den §11 wie folgt zu ändern:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Ursprünglicher Text der Satzung §14 (erster Absatz):

§ 14. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Es wird beantragt, den §14 (erster Absatz) wie folgt zu ändern:

§ 14. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.